

**Lärminderung am Mittleren Ring – Tegernseer Landstraße;  
Installation von 1 oder 2 weiteren Radarkameras**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01601 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing  
am 20.07.2017  
1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10084**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing vom  
14.11.2017**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing hat am 20.07.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es dem Antragsteller um eine Regelung in seinem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt wird die Installation von 1 oder 2 weiteren Radarkameras am Mittleren Ring/Tegernseer Landstraße.

Die Geschwindigkeitsüberwachung im Hauptstraßennetz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München, welches dazu Folgendes mitteilt:

„Die Tegernseer Landstraße, als Teil des Mittleren Ringes, erstreckt sich vom Candidtunnel bis zum Anschluss an die BAB A 995. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist in einem Teilbereich auf 50 km/h, ansonsten auf 60 km/h begrenzt.

In nordwestlicher Richtung, auf Höhe der Untersbergstraße, befindet sich eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage der Landeshauptstadt München.

Durch das Polizeipräsidium München werden im Bereich zwischen der Grünwalderstraße und dem Anschluss zur BAB A 995, sowohl im 50 km/h-Bereich als auch im 60 km/h-Bereich, regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. So wurden im Zeitraum von 01.01. – 31.08.2017 insgesamt 43 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, bei denen 1.514 Kraftfahrer beanstandet wurden.

Für die Installation von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen liegen die vom Bayerischen Staatsministerium vorgegebenen Kriterien im Bereich der Tegernseer Landstraße nicht vor.

Aus Sicht des Polizeipräsidiums München sind die bestehenden Geschwindigkeitskontrollen in diesem Bereich ausreichend.“

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - die in diesem Bereich vom zuständigen Polizeipräsidium durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen werden als ausreichend betrachtet. Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vorgegebenen Kriterien für die Installation stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen liegen im Bereich der Tegernseer Landstraße nicht vor - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01601 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes - Obergiesing am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oswald

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 – Der Vorsitzenden

An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Direktorium Dokumentationsstelle

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 17 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24